

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 1. August 1955

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 55	Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen	533

Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen.

Vom 14. Juli 1955

I. Grundsätze

§ 1

(1) Das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen umfassen alle Maßnahmen, die das Vorgehen und das Arbeiten in schädlichen Gasen ermöglichen, um Menschen zu retten, Verunglückte zu bergen, Volkseigentum zu erhalten und die Produktion zu sichern.

(2) Als schädliche Gase gelten alle Leben und Gesundheit gefährdenden Gase und Gasmische, wobei sich die Schädlichkeit aus dem Verbrauch oder der Verdrängung von Sauerstoff der atmosphärischen Luft oder aus dem Auftreten oder Ansammeln giftiger oder brennbarer oder explosiver Gase ergeben kann.

§ 2

(1) Das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen erstrecken sich auf alle Bergbaubetriebe (Steinkohlen-, Braunkohlen-, Kali- und Steinsalzbergbau, Erzbergbau, Betriebe auf Steine und Erden), Brikettfabriken, Schwelereien, Kokereien, chemische Fabriken, Bitumenfabriken, Salinen und Hütten sowie auf sonstige Anlagen, die räumlich oder betrieblich mit den genannten Betrieben in Zusammenhang stehen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Schwerindustrie, ob ein Betrieb oder eine Anlage in das Grubenrettungswesen oder das Gasschutzwesen einbezogen wird. Untersteht der Betrieb oder die Anlage einem anderen Ministerium oder einem Rat des Bezirkes, so ist die Entscheidung im Einvernehmen mit diesem Staatsorgan zu treffen.

§ 3

(1) Die Werkleiter der Bergbaubetriebe oder der gasgefährdeten Betriebe sind dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen im Grubenrettungswesen oder im Gasschutzwesen getroffen sind, und daß die Grubenwehr oder Gasschutzwehr einsatzbereit und schlagkräftig ist.

(2) Die Werkleiter der Bergbaubetriebe oder der gasgefährdeten Betriebe sind ferner dafür verantwortlich, daß in schädlichen Gasen nur von den mit Gasschutzgeräten ausgerüsteten Grubenwehren oder Gasschutzwehren vorgegangen und gearbeitet wird.

II. Organisation

§ 4

Die Organe des Grubenrettungswesens und des Gasschutzwesens sind:

- die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (Hauptrettungsstelle) in Leipzig, die dem Minister für Schwerindustrie untersteht,
- die Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (Bezirksrettungsstellen),
- die betrieblichen Grubenrettungsstellen und die betrieblichen Gasschutzstellen (Rettungsstellen).

§ 5

(1) Die Hauptrettungsstelle ist Haushaltsorganisation. Ihr sind die Bezirksrettungsstellen unterstellt.

(2) Die für die Hauptrettungsstelle und die Bezirksrettungsstellen erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan des Ministeriums für Schwerindustrie veranschlagt. Mittel für genehmigte Investitionen werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mittel für die Rettungsstellen sind in den Finanzplänen und den Investitionsplänen der Betriebe zu veranschlagen.

III.

Die Hauptrettungsstelle

§ 6

(1) Die Hauptrettungsstelle hat das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen nach einheitlichen Gesichtspunkten aufzubauen, zu lenken und zu überwachen.

(2) Die Hauptrettungsstelle hat insbesondere

- die im § 2 Abs. 1 genannten Betriebe und Institutionen in Fragen des Grubenrettungswesens und des Gasschutzwesens zu beraten,
- die Einsatzbereitschaft der Bezirksrettungsstellen und der Rettungsstellen zu kontrollieren,